

ZBB 2003, 226

ZPO § 720a

Inanspruchnahme aus Prozessbürgschaft zur Abwendung der Zwangsvollstreckung nur bei Verlust des Zugriffsobjekts

OLG München, Urt. v. 04.12.2002 – 3 U 3944/02 (rechtskräftig), BKR 2003, 336

Leitsatz:

Gewährt eine Bank eine Prozessbürgschaft zur Abwendung der Zwangsvollstreckung in eine Immobilie, kann sie aus dieser Bürgschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gläubiger – etwa durch Veräußerung seitens des Duldingsschuldners – die Immobilie als Zugriffsobjekt verliert.